



## **7. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)**

vom 17.04.2012  
in der Fassung vom 17.12.2024

**Gemeinde Westerheim  
Alb-Donau-Kreis**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Westerheim am 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhalt**

<b>§ 1</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 2</b> .....	<b>3</b>

# § 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

## § 42 Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser oder Wasser

ab 01.01.2025                      4,43 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr

ab 01.01.2025                      0,40 €.

(3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:

a) bei Schlamm aus Kleinkläranlagen

ab 01.01.2025                      64,50 €.

b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben

ab 01.01.2025                      5,62 €.

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Westerheim, den 17.12.2024

Hartmut Walz  
Bürgermeister

Bereitgestellt am 19.12.2024 unter [www.westerheim.de](http://www.westerheim.de)

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.